

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Steuererklärung 2012:
Was Sie beachten sollten
2. ... für Unternehmer 2
Vorsteuerabzug:
Leistungsempfänger muss die Gesellschaft sein
Geschäftswagen:
Die Privatnutzung widerlegen
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Zinsloses Darlehen:
Muttergesellschaft kann fiktiven Zinsaufwand nicht abziehen
Kapitalbeteiligungsverkauf:
Einprozentige Besteuerungsschwelle ist verfassungsgemäß
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Entgeltbescheinigung:
Verbindliche Verordnung kommt
Aktionsoptionsrechte:
Übertragungszeitpunkt bestimmt Zufluss des Vorteils
5. ... für Hausbesitzer 4
Hauskauf:
Mindestens zwei Schuldner für die gesamte Steuer
Grunderwerbsteuer:
Erstattung erfordert Rückübertragung in zwei Jahren

Wichtige Steuertermine April 2013

- 10.04. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.04.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuererklärung 2012

Was Sie beachten sollten

Lassen Sie Ihre Steuererklärung 2012 von uns erstellen, haben wir bis Silvester 2013 mit der Abgabe Zeit. Andernfalls erwartet Ihr Finanzamt die Formulare bis Ende Mai 2013. Für die **Einkommensteuererklärung 2012** sind im Wesentlichen die Änderungen einiger Vordrucke sowie die Reduzierung der Nachweise zu beachten. Die **wichtigsten Neuerungen im privaten Bereich** haben wir für Sie zusammengestellt:

- **Kindergeld und -freibetrag:** Eltern von Kindern zwischen 18 und 25 Jahren haben Anspruch auf Kindergeld bzw. -freibeträge unabhängig von der Höhe des Kindeseinkommens. Ist die erste Berufsausbildung oder das Erststudium allerdings schon abgeschlossen, besteht dieser Anspruch nur dann, wenn das volljährige Kind nicht mehr als 20 Stunden pro Woche bezahlt arbeitet.
- **Ausbildungsfreibetrag:** Auch hier spielen die Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes keine Rolle mehr; der Freibetrag von 924 € kommt unabhängig von diesen zum Ansatz.
- **Kinderbetreuungskosten:** Für Eltern ergeben sich deutliche Erleichterungen, da die Unterscheidung und der Nachweis ihrer Erwerbstätigkeit bzw. ihrer Ausbildung, Krankheit oder Behinderung entfällt. Lediglich die Kosten der Kinderbetreuung - nicht aber ihr Grund - müssen belegt werden. Für 2012 können Kinderbetreuungskosten ab der Geburt 14 Jahre lang einheitlich mit zwei Dritteln der Aufwendungen - maximal mit 4.000 € jährlich - als Sonderausgaben abgezogen werden.
- **Übertragung des Kinderfreibetrags:** Bei geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern kann der Freibetrag jetzt auch dann auf einen Elternteil über-

tragen werden, wenn der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist und soweit das Jugendamt keinen Unterhaltsvorschuss gewährt. Dies wirkt sich auch auf die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags aus. Zudem kann jetzt der Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, die Übertragung des Freibetrags für den Betreuung- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes auf den anderen Elternteil verhindern, wenn er Kinderbetreuungskosten trägt oder Betreuungsaufwand hat.

- **Berufsausbildung:** Aufwendungen für die eigene erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium können bis zu 6.000 € im Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen, gilt dies für jeden.
- **Sonderausgaben:** Erstattungen werden mit anderen Aufwendungen des aktuellen Jahres verrechnet, was insbesondere bei Kirchensteuererstattungen von Bedeutung ist. Der verbleibende Überhang wird den Jahreseinkünften hinzugerechnet. So entfällt die Änderung der alten Einkommensteuerbescheide.
- **Dienstleistungen:** Beim Schornsteinfeger kann nur noch die jährliche Kehrgebühr als Handwerkerleistung steuerlich geltend gemacht werden. Aufwendungen für Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie für die Feuerstättenschau sind nicht mehr begünstigt, da es sich um eine Gutachtertätigkeit handelt.
- **Verbilligte Miete:** Werden Wohnräume an Bekannte oder Verwandte billiger, aber nicht unter 66 % der ortsüblichen Miete abgegeben, werden die Kosten, die damit zusammenhängen, vollständig als Werbungskosten berücksichtigt. Ist die Miete niedriger, werden die Kosten nur anteilig anerkannt.

2. ... für Unternehmer

Vorsteuerabzug

Leistungsempfänger muss die Gesellschaft sein

Bei der Vorsteuer bleibt der Bundesfinanzhof (BFH) hart, wenn der **Leistungsempfänger kein Unternehmer** ist. Denn der Abzug steht nur Unternehmern zu, die Umsatzsteuern ans Finanzamt abführen. So können Gesellschaften nur für sich selbst, **nicht** aber für ihre **Gesellschafter** einen **Vorsteuerabzug** geltend machen.

Beispiel: Der Gesellschafter einer GmbH schafft einen Pkw für 59.500 € an. Er unterschreibt den Kaufvertrag im eigenen Namen

und erhält eine Rechnung vom Autohaus, die ebenfalls auf seinen Namen lautet. Der Gesellschafter ist selbst nicht unternehmerisch tätig. Die GmbH betreibt eine Schreinerei und nutzt den Pkw überwiegend unentgeltlich.

Ein Vorsteuerabzug ist unmöglich, da der Leistungsempfänger der Pkw-Lieferung der Gesellschafter ist. Als Nichtunternehmer kann er die Vorsteuer von 9.500 € nicht nutzen. Die Gesellschaft kann diese ebenso wenig abziehen, da sie nicht die Leistungsempfängerin ist.

Diese strikte Trennung zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern hat der BFH jüngst bestätigt.

Hinweis: Nachträglich lässt sich ein solches Malheur nicht mehr korrigieren. Daher sollten Sie immer im Vorfeld auf die korrekte Abwicklung achten.

Geschäftswagen

Die Privatnutzung widerlegen

Nimmt das Finanzamt an, dass ein **Geschäftswagen privat (mit)genutzt** wurde, wird es häufig teuer. Denn dann greift das Amt meist auf die sogenannte **1%-Regelung** zurück, wonach der Unternehmer pro Monat einen Nutzungsvorteil von 1 % des inländischen Bruttolistenpreises (zum Zeitpunkt der Erstzulassung) versteuern muss. Dieser Zuschlag darf nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aber nicht angesetzt werden, wenn für Privatfahrten **gleichwertige Privatfahrzeuge** zur Verfügung stehen.

Zunächst einmal spricht zwar der sogenannte **Beweis des ersten Anscheins** dafür, dass betriebliche Fahrzeuge, die auch für private Zwecke bereitstehen, tatsächlich privat genutzt werden, so dass ein 1%iger Gewinnzuschlag gerechtfertigt ist. Allerdings können Unternehmer einen **Gegenbeweis** erbringen. Wie das funktioniert, veranschaulicht ein Urteilsfall, in dem ein Rechtsanwalt einen Porsche 911 im Betriebsvermögen hielt. Das Finanzamt ging davon aus, dass der Wagen auch privat genutzt wurde, und ermittelte einen Gewinnzuschlag von 10.822 €.

Der BFH hat dem widersprochen, weil der Anwalt nachweisen konnte, im gesamten Jahr einen zugelassenen Porsche 928 S4 im Privatvermögen gehabt zu haben. Da das Fahrzeug hinsichtlich Ausstattung, Fahrleistung und Prestige mit dem betrieblichen Porsche vergleichbar war, sah sich der BFH **nicht** veranlasst, von einer **Privatnutzung des betrieblichen Wagens** auszugehen.

Hinweis: Fahrzeuge im Privatvermögen können also ein schlagkräftiges Argument sein, um die private Nutzungsversteuerung betrieblicher Fahrzeuge abzuwenden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Zinsloses Darlehen

Muttergesellschaft kann fiktiven Zinsaufwand nicht abziehen

In mittelständischen Betrieben gibt es häufig mehrstufige Beteiligungsstrukturen. Das heißt, eine Kapitalgesellschaft beteiligt sich an mehreren anderen GmbHs. Oft umfassen die Beteiligungen eine Quote von 100 %. Dann spricht man von **Tochtergesellschaften**, bei denen derjenige, der die obere Muttergesellschaft beherrscht, auch bestimmen kann, was in den Tochtergesellschaften geschieht.

Hier muss man jedoch beachten, dass GmbHs grundsätzlich selbständige juristische Personen sind. Beachtet man dies nicht, stellt das Finanzamt - zumindest steuerlich - den Zustand her, der gelten würde, wenn man den sogenannten **Fremdvergleichsgrundsatz** beachtet hätte.

Beispiel: Eine Tochtergesellschaft (T1) verfügt über ein komfortables Maß an liquiden Mitteln, während die andere, T2, über einen finanziellen Engpass klagt. Die Muttergesellschaft (M) weist T1 an, T2 ein Darlehen zu geben - und zwar zinslos.

Unter fremden Dritten wäre das **Darlehen** nicht **zinslos** gewährt worden. Da M die Anweisung gegeben hat, werden die steuerlichen Folgen über sie abgewickelt. Konkret wird folgende Fiktion angestellt: T1 schüttet die Zinsen, die sie von T2 eigentlich erhalten hätte, an M aus und diese gibt sie an T2 zurück. Die **Muttergesellschaft** hat also einerseits eine Ausschüttung erhalten und andererseits Zinsaufwand gehabt.

Für den Veranlagungszeitraum 2002 hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden, dass der **fiktive Zinsaufwand nicht abgezogen** werden kann. Zur Begründung führte es an, dass die **fiktive Ausschüttung steuerfrei** ist.

Hinweis: Seit 2004 ist es für Betriebsausgaben irrelevant, ob sie mit steuerfreien Einnahmen zusammenhängen - sie sind trotzdem abzugsfähig. Im Gegenzug sind Ausschüttungen nur noch zu 95 % steuerfrei.

Kapitalbeteiligungsverkauf

Einprozentige Besteuerungsschwelle ist verfassungsgemäß

Sind Sie an einer **Kapitalgesellschaft** beteiligt? Dann dürfte Ihnen bekannt sein, dass Sie den Erlös aus einem etwaigen **Anteilsverkauf** als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** versteuern müssen,

sofern sich die Beteiligung in Ihrem **Privatvermögen** befindet und „wesentlich“ ist. **Wesentlich** ist die Beteiligung dann, wenn Sie innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt waren. Diese Wesentlichkeitsschwelle wurde im Laufe der Jahre immer weiter abgesenkt, so dass immer mehr Anteilsveräußerungen zu gewerblichen Einkünften führten: zum 01.01.1999 zunächst von 25 % auf 10 % und zum 01.01.2002 schließlich auf 1 %.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die **1-%-Grenze verfassungsgemäß** ist. Die Richter erklärten, dass es eine politisch motivierte Entscheidung ist, Gewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen zu besteuern. Indem der Gesetzgeber eine Schwelle von nur 1 % ins Gesetz einfügte, wollte - und durfte - er insbesondere Steuerumgehungen verhindern.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Entgeltbescheinigung

Verbindliche Verordnung kommt

Arbeitgeber müssen eventuell ihre **Lohnbescheinigungen anpassen** und ihrer Belegschaft online melden. Denn zum **01.07.2013** wird die freiwillige Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009 durch die Entgeltbescheinigungsverordnung abgelöst und die Inhalte der Bescheinigungen für alle Arbeitgeber verbindlich geregelt. Zwar orientieren sich die Inhalte der neuen Verordnung überwiegend an der alten Richtlinie. Zu den **Mindestinhalten einer Entgeltbescheinigung** bringt die Verordnung aber unter anderem folgende Neuerungen:

- Aufnahme der Steuer-Identifikationsnummer
- Angabe, ob es sich um ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone der Minijobs zwischen 450 € und 850 € handelt
- Aussage, ob es sich um eine Mehrfachbeschäftigung handelt
- Aufnahme des Zeitraums in die Bescheinigung, damit auch für Unternehmen, die bei gleichbleibenden Zahlungen keine monatliche Bescheinigung ausstellen, eine lückenlose Dokumentation gewährleistet ist
- Möglichkeit des Arbeitnehmers, seine Kirchenzugehörigkeit zu schwärzen
- keine laufende Ordnungsnummer mehr

Hinweis: Zu den einzelnen Regelungen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. ausführliche Erläuterungen angekündigt.

Aktienoptionsrechte

Übertragungszeitpunkt bestimmt Zufluss des Vorteils

Im Steuerrecht entscheidet der sogenannte Zuflusszeitpunkt darüber, in welchem Veranlagungszeitraum Sie eine Einnahme bzw. einen Vorteil versteuern müssen. Räumt Ihnen Ihr Arbeitgeber beispielsweise ein **Aktienoptionsrecht** ein, bedarf es oft eines genaueren Blicks, um den zutreffenden **Zeitpunkt** zu bestimmen.

Hinweis: Eine Aktienoption berechtigt den Inhaber dazu, Aktien eines Unternehmens in der Zukunft zu einem festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat, ist der Lohn nicht dann schon zugeflossen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Optionsrecht einräumt, sondern erst dann, wenn der Arbeitnehmer das **Optionsrecht**

- entweder **ausübt** (indem er z.B. Aktien zum festgelegten Preis erwirbt)
- oder anderweitig **verwertet** (z.B. indem er das Recht auf Dritte überträgt).

Im Urteilsfall hatte ein Geschäftsführer die Aktienoptionsrechte, die ihm von seinem Arbeitgeber eingeräumt worden waren, am 29.11.2002 auf eine GmbH übertragen, an der er zu 100 % beteiligt war. Zwei Jahre später, nachdem der Kurs der Aktien kräftig gestiegen war, übte die GmbH das Optionsrecht tatsächlich aus. Wie der BFH nun bestätigt hat, ist der **geldwerte Vorteil** nicht erst 2004 zugeflossen, sondern bereits mit Übertragung der Rechte in 2002. Folglich muss auch seine **Höhe nach dem Kurswert am Stichtag 29.11.2002** errechnet werden.

5. ... für Hausbesitzer

Hauskauf

Mindestens zwei Schuldner für die gesamte Steuer

Die **Grunderwerbsteuer** ist beim Kauf oder Bau einer Immobilie zu einem echten Zusatzfaktor geworden, seit viele Bundesländer aus dem bundeseinheitlichen Tarif von 3,5 % ausgestiegen sind und den Satz auf bis zu 5 % angehoben haben. Da ist es gut zu wissen, dass laut Gesetz neben dem Erwerber auch der Grundstücksveräußerer Schuldner der Steuer ist, die auf Bauleistungen oder den Kaufpreis entfällt.

Nun hat die Verwaltung einen Überblick über die Fälle veröffentlicht, in denen **mindestens zwei Steuerschuldner** vorhanden sind, an die die Bun-

desländer ihre Forderungen stellen können: Das sind beim **Erwerb** Käufer und Verkäufer und beim **Tausch** die Tauschpartner. Bei einem **Vertrag zugunsten eines Dritten** sind es auch Verkäufer und Käufer - nicht aber der Dritte. Bei der **gemischten Schenkung** bzw. Schenkung **unter Auflage** sind es die Vertragspartner.

Kaufen mehrere Personen - etwa Eheleute - ein Grundstück als **Miteigentum**, so schuldet jeder Erwerber nur die auf seinen Anteil entfallende Steuer. Das gilt entsprechend für die auf Seiten der Veräußerer beteiligten Miteigentümer. Schließt der Bauunternehmer mit dem Grundstückserwerber nur einen **Bauerrichtungsvertrag** ab, ist er nicht Schuldner der auf die Bauleistungen entfallenden Grunderwerbsteuer.

Erwirbt eine **GbR** ein Grundstück, so ist sie selbst - und nicht ihre Gesellschafter - Schuldnerin der Grunderwerbsteuer. Allerdings haftet der Gesellschafter für die Grunderwerbsteuerschuld der Gesellschaft, die das Finanzamt durch Haftungsbescheid geltend macht.

Hinweis: Ist die Grunderwerbsteuer nicht überwiesen, kann kein Eigentümerwechsel im Grundbuch erfolgen. Erst dann stellt das Finanzamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, die dem Grundbuchamt vorliegen muss. Das gilt selbst dann, wenn der Vorgang anlässlich einer Scheidung steuerfrei ist.

Grunderwerbsteuer

Erstattung erfordert Rückübertragung in zwei Jahren

Liegen bestimmte Voraussetzungen vor, kann die **Grunderwerbsteuer aus einer Grundstücksübertragung** wieder **erstattet** werden. Wie der Bundesfinanzhof kürzlich klargestellt hat, muss die Grundstücksübertragung dafür vollständig rückgängig gemacht worden sein. Da die Grunderwerbsteuer an Erwerbsvorgänge anknüpft, kann sie auch bei mehreren Übertragungen desselben Grundstücks durch ein und dieselbe Person mehrfach anfallen.

Beispiel: A verkauft B durch notariellen Vertrag ein Grundstück. Fünf Jahre später überträgt B das Grundstück auf A zurück. Für beide Erwerbe fällt Grunderwerbsteuer an.

Allerdings sieht das Gesetz Ausnahmen vor - etwa beim **Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren** nach der Veräußerung. Dazu muss die Rückübertragung - in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht - **vollständig** erfolgt sein.

Mit freundlichen Grüßen